

Stellungnahme

zum Fahrplan der Europäischen Kommission
für eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemika-
lien

Stand: 19.06.2020

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



Allgemeines

Der Handelsverband Deutschland (HDE) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Fahrplan für eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien.

Der HDE begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, Unstimmigkeiten in den verschiedenen Gesetzestexten zur Chemikalienpolitik zu beseitigen und weist zugleich darauf hin, dass Unternehmen - gerade im Zuge der aktuellen COVID 19-Krise - nicht durch neue Belastungen in Form umfangreicher Regulierung überfordert werden sollten. Dazu gehört im Speziellen auch der Einsatz von Datenbanken, der häufig mit erheblichem administrativem und finanziellem Aufwand für die Unternehmen verbunden ist und deren Nutzen häufig nicht im Verhältnis zur Belastung der Unternehmen steht. Zudem sollten bei neuen Maßnahmen die Verbote oder Einstufungen von Stoffen betreffen, zuvor immer die nachgewiesene Gefahr in der konkreten Anwendung sowie die Ersetzbarkeit des Stoffes in einer vorherigen Folgeabschätzung untersucht werden.

Belastungen für Unternehmen gering halten

Die Covid-19 Pandemie schränkte und schränkt das gesellschaftliche Leben und die Wirtschaft weiterhin ein. Um die Balance zwischen Gesundheitsschutz und Wirtschaft bestmöglich zu gestalten ist es elementar, dass Unternehmen durch mögliche neue Maßnahmen im Bereich der Chemikalienpolitik nicht überfordert werden. Besonders im Mittelstand sollten Belastungen für Unternehmen durch nicht zwingend erforderliche Gesetze und andere Regelungen vermieden werden. Zudem sollte die EU-Kommission bei der Planung neuer Initiativen bedenken, dass der Handel als Schnittstelle zum Verbraucher häufig am Ende der Lieferkette eines Produktes steht. Jegliche Pflichten sollten daher gemäß Ursachenprinzip möglichst am Beginn der Lieferkette, in der Regel also beim Hersteller ansetzen. Bei Importen sollte grundsätzlich der Importeur die Pflichten erfüllen müssen.

Vom Einsatz weiterer Datenbanken absehen

In der Vergangenheit wurden immer mehr Meldepflichten für Hersteller und Lieferanten eingeführt. Besonders KMU, aber auch große Unternehmen haben mit den komplexen Anforderungen zu kämpfen und müssen hohe administrative und finanzielle Belastungen stemmen. Das gilt beispielsweise für die über die Richtlinie über Abfälle (Richtlinie (EU) 2018/851) eingeführte SCIP-Datenbank („Substances of Concern in articles, as such or in complex objects (Products)“), die zu einem späten Zeitpunkt der Trilogverhandlungen in den Gesetzestext aufgenommen wurde und die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen wird. Bedauernswerterweise wurden die Regelung zur Einfüh-



zung der SCIP-Datenbank bei der ECHA ohne eine Folgenabschätzung und ohne Konsultation der Betroffenen beschlossen.

Der HDE setzt sich für einen möglichst transparenten Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHCs) in Erzeugnissen ein. Die Errichtung einer EU-weiten Datenbank für SVHC in Produkten sehen wir aber weiterhin sehr kritisch und bezweifeln, dass die Datenbank den angestrebten Nutzen haben wird. Daher fordert der HDE, dass die Meldepflichten für Unternehmen durch die Gestaltung der Datenbank keinesfalls über die gesetzliche Grundlage hinaus erweitert werden darf. Aufwand und Nutzen der Datenbank sollten bereits nach wenigen Jahren evaluiert werden. Vom Einsatz weiterer Datenbanken bzw. von der Ausweitung der Meldepflichten muss unbedingt verzichtet werden, um die Unternehmen nicht noch stärker zu belasten.

Einstufungen und Verbote von Stoffen genauer evaluieren

Sachgerechte Einstufungen und Verbote von Stoffen und Gemische mit (Verdacht) auf krebserzeugende Wirkung werden vom HDE vollumfänglich unterstützt. In der Vergangenheit gab es jedoch auch Einstufungen, die eine sachgerechte Abschätzung vermissen ließen. So stuft beispielsweise der delegierte Rechtsakt (EU) 2020/2017 zur Änderung der CLP-Verordnung Titandioxid in Pulverform als beim Einatmen krebserregend ein, wenn der Stoff mit einer bestimmten Konzentration und einem bestimmten Durchmesser vorliegt. Die Einstufung hat auch Auswirkungen auf die Kennzeichnung von flüssigen Gemischen und wirkt sich daher auf Produkte wie Sonnenschutzmittel oder Zahnpasta aus. Dies wiederum führt zu Unsicherheiten bei Verbrauchern, obwohl von Titandioxid in gebundener Form keine Gefahr ausgeht.

Denn Titandioxid weist keine stoffspezifische Gefahr auf, vielmehr beruht die Annahme eines Gesundheitsrisikos auf der Partikeleigenschaft von Titandioxid als schwer löslichem Staub. Die Voraussetzungen einer Einstufung nach der CLP-Verordnung waren daher aus Sicht des HDE unzureichend. Zahlreiche Verbände der betroffenen Wirtschaftszweige hatten im Vorfeld der Einstufung auf den fehlenden Verbrauchernutzen und die schwerwiegenden Nachteile einer Einstufung hingewiesen, so auch der Handelsverband Deutschland. Wenn beispielsweise Gegenstände, die mehr als 1% Titandioxid enthalten, als Folge der Einstufung künftig zu gefährlichem Abfall werden und daher nicht mehr recycelt werden dürfen, beeinträchtigt dies die Stoffkreisläufe und damit auch unmittelbar das Ziel der Ressourceneffizienz. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn die EU-Kommission die Folgen einer Einstufung oder eines Verbotes besser abschätzen würde und die teilweise gravierenden gesellschaftlichen Folgen dem behaupteten Nutzen gegenüberstellen würde.

Unstimmigkeiten in der Gesetzgebung und im Vollzug beseitigen



Die Roadmap beschreibt als eines der Hauptziele der künftigen Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien, dass Lücken, Schwachstellen, Überschneidungen und Herausforderungen der aktuellen EU-Chemikalienpolitik adressiert werden sollen. Dieses Ziel unterstützt der HDE vollumfänglich. Die Sicherstellung der Kohärenz und Wirksamkeit von EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Chemikalienpolitik sowie deren EU-weite Umsetzung sollte Priorität gegenüber der Erstellung neuer Regulierungen genießen.

Der HDE plädiert zudem dafür, dass die Vollzugspraxis der Vorschriften des Chemikalienrechts von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten stärker abgestimmt wird. So gehen die deutschen Behörden beispielsweise bei den Anforderungen an die Gestaltung von Onlineshops zur Umsetzung des Art. 48 CLP-Verordnung über die von der ECHA empfohlenen Kriterien hinaus. Dies führt zu unnötigen Bürokratiebelastungen der Online-Händler und Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt.

Den FAQs der ECHA zufolge ist die Pflicht, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) zu nennen, am besten durch die Nennung der Gefahrenhinweise umzusetzen. Lediglich empfohlen wird, gegebenenfalls zusätzlich die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort zu nennen, um die Leser auf die potentielle Gefahr hinzuweisen.

Der Ausschuss für Fachfragen und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) hat im Januar 2017 dagegen zum Thema „Art und Umfang der Hinweise der Gefahrenmerkmale im Fernabsatz gemäß Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung“ jedoch folgenden Beschluss gefasst:

„Die Informationen zu Gefahreneigenschaften im Online-Handel müssen so vorgehalten werden, dass der private Endverbraucher diese zwingend passieren muss, bevor er die Ware in den Warenkorb legen und den Bestellvorgang einleiten kann.

Die Werbung muss gemäß Art. 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung die folgenden Angaben enthalten, die direkt und nicht über einen Link auf andere Seiten verfügbar sein müssen:

- *Gefahrenhinweis(e) (H-Sätze)*
- *Gefahrenpiktogramm(e)*
- *Signalwort*
- *sofern zutreffend, die ergänzenden Informationen gemäß Artikel 25 Abs. 6.“*

Weder die Voraussetzung, dass die Gefahreneigenschaften zwingend vom Verbraucher passiert werden müssen, bevor er die Ware in den Warenkorb legen und den Bestellvorgang einleiten kann,



noch die zusätzliche Einbeziehung des Signalwortes und des Gefahrenpiktogramms ergeben sich aus der unmittelbar geltenden EU-Verordnung oder aus den Hinweisen der ECHA.

Diese besonders strenge Auffassung des BLAC-Ausschusses für Fachfragen und Vollzug hat dazu geführt, dass Händler, die sich an dem Leitfaden der ECHA orientiert hatten, innerhalb von kurzer Zeit die bereits an die Vorgaben der CLP-Verordnung angepassten Online-Shops erneut grundlegend umgestalten mussten, um diese zusätzlichen und überraschenden Anforderungen zu erfüllen.

Die vom BLAC beschlossene Verschärfung ist auch aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Durch die textliche Darstellung der Gefahrenhinweise erhält der Verbraucher bereits vor dem Kauf alle erforderlichen Informationen. In der Praxis informieren sich Käufer in Online-Shops zudem sehr ausführlich über die Produkte, gerade weitere Bilder werden oft angeklickt. Zu berücksichtigen ist auch, dass Verbraucher nach der Lieferung und vor der Anwendung des Produktes das komplette Kennzeichnungsetikett in Ruhe ansehen können und auch erst dann entscheiden, ob sie das Produkt tatsächlich behalten. Anders als im stationären Handel besteht nämlich beim Online-Kauf europaweit ein vierzehntägiges gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher, wobei die Frist frühestens mit der Lieferung beginnt. Das Widerrufsrecht ist den Käufern auch sehr gut bekannt und es wird umfangreich von der Möglichkeit, die Produkte zurückzugeben, Gebrauch gemacht. Sollte im Einzelfall also doch ein Käufer eine Information übersehen haben, entstehen für den Verbraucher keinerlei Nachteile.

Fazit

Der HDE unterstützt eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien, die sich daran orientiert Unstimmigkeiten bei bestehender Gesetzgebung zu beseitigen. Neue Regelungen sollte nur eine Option sein, wenn eine sorgfältige Folgeabschätzung der beteiligten Akteure stattgefunden hat. Aktuell muss im Sinne eines Belastungsmoratoriums sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht durch Belastungen von neuen Regulierungen überfordert werden. Der Einsatz von Datenbanken sollte zukünftig eingeschränkt werden. Die Vollzugspraxis der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte europaweit besser abgestimmt werden, um Wettbewerbsverzerrungen mit negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.